

TEIL I

ALLGEMEINER TEIL

§ 16 lit. c Zivilflugplatz-Betriebsordnung

für den
ÖFFENTLICHEN FLUGPLATZ VÖSLAU

gültig ab 01. Jänner 2005

Genehmigt von
der Bezirkshauptmannschaft Baden
I d F vom 01.01.2005 Zl. BNW2-V-0421

Telefon:	Flugplatz Vöslau	+43 1 7007 9200	FAX: +43 1 7007 29204
	Flughafen Wien	+43 1 7007 22345	FAX: +43 1 7007 22464

1. Grundsätzliches

1.1. Verbindlichkeit und Inhalt

Die Verbindlichkeit und der Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO), BGBl. 1962/72, festgelegt.

1.2. Geltungsbereich der Luftfahrt-Rechtsvorschriften

Die Luftfahrt-Rechtsvorschriften sehen u.a. vor:

- a) Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§1 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung);
- b) auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden (§ 23 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung);
- c) der Benutzer des Zivilflugplatzes Vöslau unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 15 ZFBO).

1.3. Benützerkreis

Als Benutzer sind insbesondere anzusehen:

- a) Luftfahrzeughalter,
- b) Luftfahrzeug- Besatzungsmitglieder,
- c) Fluggäste,
- d) Flugplatzbesucher,
- e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte (§ 17 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten auch für alle am Flugplatz Vöslau dauernd oder fallweise Beschäftigten (vgl. §§ 23 und 24 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung)

Von diesem Gesichtspunkt aus müssen die vorliegenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern und Beschäftigten verstanden und daher auch beachtet werden.

2. Veröffentlichung und Auskünfte

2.1. Veröffentlichung

- a) Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flugplatz Vöslau liegen gemäß § 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zur Einsichtnahme durch Benützer bei der Flugplatzbetriebsleitung auf.
- b) Weiters können die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen am Flugplatz Vöslau (Betriebsleitung oder Sekretariat) zum Preise von € 30 zuzüglich gesetzlicher MWSt. käuflich erworben werden (§ 21 lit. c der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).
- c) Den ständigen Benützern und auf dem Flugplatz Vöslau eingerichteten behördlichen Dienststellen werden diese Zivilflugplatz-Benützungs-Bedingungen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit. b der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

2.2. Auskünfte

Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt:

- a) in Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten das Generalsekretariat der Flughafen Wien AG (Tel: +43/1/7007/22222),
- b) in Flugplatzbetriebsangelegenheiten der Flugplatzbetriebsleiter oder der diensthabende Flugplatzbetriebsleiter (Tel: +43/1/7007/9200),
- c) in Verrechnungsangelegenheiten der Fachbereich Managementdienste (Tel: +43/1/7007-22890) oder der FBL Stellv. am Flugplatzes Vöslau (Tel: +43/1/7007/9200),
- d) in Medienangelegenheiten die Pressestelle (Tel: +43/1/7007/23333),
- e) allfällige notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden als nummerierte Nachträge herausgegeben.

3. Flugplatzhalter

Der Betrieb des öffentlichen Zivilflugplatzes obliegt der
FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT
Postfach 1
A-1300 Wien-Flughafen

Fernsprechnummer Wien:	+43/1/7007/22345
Telex:	loww ydyx & viagl7x;
Telegramm-Kurzanschrift:	Flughafen Wien

4. Betriebsumfang

4.1. Flugplatzart

Der Flugplatz Vöslau ist ein **öffentlicher Flugplatz**, der für die Allgemeine Luftfahrt bestimmt ist und allen Teilnehmern am Luftverkehr unter gleichen Bedingungen offen steht.

4.2. Zulassungsspektrum

Der Flugplatz Vöslau ist zugelassen für

Motorflugzeuge bis 6300 kg max. Landegewicht, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone und Fallschirmabsprünge;

Sichtflugbetrieb bei Tag und Nacht unter Einhaltung der im Luftfahrthandbuch (AIP AUSTRIA) verlautbarten Betriebszeiten, sowie An- und Abflugverfahren.

5. Verzeichnis wichtiger Stellen

5.1. Flugplatzdienste

Stelle	Lage	Telefon
Diensthabender FBL od. Einsatzleiter	Turm	+43/1/7007/9200
Flugplatzbetriebsleiter	Abfertigungsgebäude Parterre	+43/1/7007/9200
Sekretariat	Abfertigungsgebäude Parterre	+43/1/7007/29210

5.2. Behördliche Dienststellen

Stelle	Lage	Nebenstelle
Gendarmerie	Posten Leobersdorf	+43/591/333-308

5.3. Gewerbliche Betriebe

Stelle	Lage	Nebenstelle
MFU Flugbetrieb GmbH	Flugplatzbetriebsleitung	+43/2252/77340
Haas Helikopter Flugdienst	Abfertigungsgebäude 1. Stock	+43/2252/77486
Hubi-Fly Hubschrauberschule	Abfertigungsgebäude 1. Stock	+43/2252/73555
Fa. Watschinger Rundflugunternehmen	Nebengebäude	+43/2252/77216
Flugplatz-Gaststätte	Abfertigungsgebäude 1. Stock	
Fa. Scheibenpflug Ballon-Service	Abfertigungsgebäude Keller	+43/664/1234000